



Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES

für

- Regionale AHV-Zweigstelle Ipsach
- Regionalen Sozialdienst Ipsach

Beschluss	Gemeinderat Ipsach am 17.05.2021
In Kraft seit	01.08.2021
Rechtsgrundlage	Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register des Kantons Bern (RegV, BSG Nr. 152.051)
Ressort	Präsidiales und Organisation
Verwaltungsabteilung	Präsidialabteilung
Registratur Nr. / Gever Nr.	1.12.15 / 1588
Version	1.0
Klassifizierung	Öffentlich

Für die bessere Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet.

Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Diese Berechtigungsregelung bestimmt,
 a) welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Ipsach welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden.
 b) welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Ipsach dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für das GERES **Art. 2** Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
1	Regionale AHV-Zweigstelle der folgenden Gemeinden - Bellmund - Epsach - Hagneck - Ipsach - Mörigen - Port - Sutz-Lattrigen - Täuffelen-Gerolfingen	
1.1	Leitung Regionale AHV-Zweigstelle	5
1.2	Mitarbeitende Regionale AHV-Zweigstelle	5

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang 1
2	Regionaler Sozialdienst der folgenden Gemeinden - Bellmund - Ipsach - Mörigen - Sutz-Lattrigen	
2.1	Leitung Regionaler Sozialdienst	2b
2.2	Mitarbeitende Regionaler Sozialdienst	2b

Legende

Vergleiche Legende zum Anhang 1 der Registerverordnung (RegV) Detailprofile

Nr. Bezeichnung

- 2 Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
- 2a Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
- 2b Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
- 3 Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
- 5 Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
- 7 Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Ipsach sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a) Geschäftsleitung Gemeinde
- b) Leitung Abteilung Einwohner und Finanzen

Inkrafttreten

Art. 4 ¹Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Genehmigung

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 17. Mai 2021 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach



Barbara Kradolfer
Vizegemeindepräsidentin



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation Erlass (mit Beschwerdemöglichkeit)

Am 20. Mai 2021 im Nidauer Anzeiger



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen (21.05.2021 bis 21.06.2021) keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 01. Juli 2021 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde